

# **Merkblatt**

## **Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten und Auskunfts- resp. Entscheidungs- recht der getrennt lebenden Eltern**

*Rechtsdienst EKUD, Dezember 2017*

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)**  
Art. 275a ZGB  
Art. 301 ff. ZGB
- **Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000)**  
Art. 67 Schulgesetz

### **2. Einleitung**

Gemäss Art. 67 Abs. 1 Schulgesetz gelten im Rahmen dieses Gesetzes diejenigen Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht. Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über das Verhalten und über die Leistungen ihrer Kinder informiert und haben das Recht auf Auskunft von Lehrpersonen, Schulinstanzen sowie von Fachstellen über Daten und Fragen, die ihre Kinder betreffen (vgl. Abs. 2 von Art. 67 Schulgesetz). Leben die Erziehungsberechtigten eines Kindes zusammen im gleichen Haushalt, so kommt die Schule dieser Informations- und Auskunftspflicht nach, indem sie die Erziehungsberechtigten regelmässig informiert. Bei getrennt lebenden Eltern hingegen stellt sich einerseits die Frage, ob beide Elternteile regelmässig informiert werden müssen. Andererseits ist zu klären, ob und inwieweit der getrennt lebende Elternteil ein Aus-

kunftsrecht hat. Um diese Fragen zu beantworten, müssen vorliegend zwei Situationen unterschieden werden:

1. Die getrennt lebenden Eltern sind beide Inhaber der elterlichen Sorge (gemeinsames Sorgerecht).
2. Die getrennt lebenden Eltern sind nicht beide Inhaber der elterlichen Sorge (alleiniges Sorgerecht bei einem Elternteil).

### **3. Die getrennt lebenden Eltern sind beide Inhaber der elterlichen Sorge (gemeinsame elterliche Sorge, Obhut liegt bei einem oder bei beiden Elternteilen)**

#### **3.1. Allgemeines**

Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, stützen sich ihre Rechte und Pflichten auf den Inhalt der elterlichen Sorge nach Art. 301 ff. ZGB. Beide Elternteile haben in diesem Fall von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge inne (Art. 304 ZGB).

In solchen Fällen haben beide Elternteile als Inhaber der elterlichen Sorge – auch wenn sie nicht den gleichen Wohnort haben – ein Auskunftsrecht gegenüber der Schule. Die Schule wiederum hat ihrerseits eine Informationspflicht gegenüber den Inhabern der elterlichen Sorge. Solange keine Anordnungen des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bezüglich des Sorgerechts getroffen wurden, ist davon auszugehen, dass das Sorgerecht beiden Elternteilen zusteht. Bei Änderungen bezüglich des Sorgerechts bzw. der Obhut muss die Schule informiert werden (vgl. Art. 68 Abs. 3 Schulgesetz). Sie ist jedoch nicht gehalten, von sich aus tätig zu werden.

#### **3.2. Das Auskunftsrecht der getrennt lebenden Eltern**

Als Inhaber der elterlichen Sorge hat auch der nicht obhutsberechtigte, aber sorgeberechtigte Elternteil Anspruch darauf, jederzeit auf Ersuchen hin bei der Schule Auskunft über sein Kind zu erhalten. Nur so können die Eltern ihren Erziehungspflichten gegenüber dem Kind nachkommen. Das Auskunftsrecht beider Elternteile ist vor allem dann relevant, wenn diese sich gegenseitig Informationen vorenthalten. In solchen Fällen muss die Schule beiden Elternteilen in gleicher Weise Auskunft geben. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie bereits dem anderen Elternteil Auskunft gegeben hat.

### **3.3. Die Informationspflicht der Schule**

Wie einleitend erwähnt, werden Erziehungsberechtigte nach Art. 67 Abs. 2 Schulgesetz über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder regelmässig informiert. Die Schule der betreffenden Kinder trifft demnach die Pflicht, die Inhaber der elterlichen Sorge über die Leistungen ihrer Kinder und die Angelegenheiten in der Klasse zu informieren. Die Schule muss dabei jeweils beide Elternteile informieren. Der dadurch entstehende Mehraufwand kann jedoch abgeschwächt werden, indem zwischen alltäglichen (Informationsschreiben zu einem ganztägigen Ausflug, Hausaufgabenkontrolle, Aufforderung ein bestimmtes Znüni mitzubringen etc.) und besonders bedeutenden und grundsätzlichen Angelegenheiten (schulische Leistungen, soziale Schwierigkeiten in der Klasse, sonstige Probleme in bzw. mit der Klasse) unterschieden wird. In der Regel wird der nicht obhutsberechtigte Elternteil erst über besonders bedeutende und grundsätzliche Angelegenheiten informiert. In den meisten Fällen genügt es daher, wenn die Schule jenen Elternteil informiert, bei dem das Kind unter der Woche lebt. Die Schule kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die Informationen an den anderen Elternteil weitergeleitet werden. Die Grenze zwischen besonders bedeutenden Angelegenheiten und anderen Belangen ist jedoch zum Teil fließend und muss im Einzelfall gesetzt werden (evtl. mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und der Schule).

Auf Anfrage des nicht obhutsberechtigten Elternteils muss die Schule diesen jedoch auch über alltägliche Angelegenheiten informieren. Dabei reicht grundsätzlich ein einmaliges Begehren des sorge-, aber nicht obhutsberechtigten Elternteils aus, um regelmässig Informationen über sein Kind zu erhalten.

Wenn davon auszugehen ist, dass der Kommunikationsfluss über alle Angelegenheiten, die das Kind betreffen, zwischen den Erziehungsberechtigten intakt ist und funktioniert, kann die generelle Informationspflicht der Schule gegenüber beiden Elternteilen in Absprache mit diesen im Einzelfall gelockert werden (evtl. mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und der Schule).

### **3.4. Gemeinsame Entscheide**

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Weitreichende Entscheide sind daher von den Eltern gemeinsam, unter altersgerechtem Einbezug des Kindes, zu treffen. Alltägliche oder sehr dringende Angelegenheiten entscheidet jedoch derjenige Elternteil, der das Kind betreut. Alltägliche Angelegenheiten im Schulbereich sind beispielsweise die Teilnahme an einem Schulausflug, die Vorbereitung einer Prüfung, die Handhabung von Hausaufgaben etc. Demgegenüber sind Fragen betreffend Schultyp, schwerwiegende medizinische Eingriffe oder sonderpädagogische Massnahmen nicht alltäglicher Na-

tur und müssen folglich gemeinsam entschieden werden. Falls sich bei solchen Entscheidungen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht einigen können und das Kindeswohl als gefährdet erscheint, kann die KESB angerufen werden. Diese kann die Eltern ermahnen, diesen Weisungen erteilen oder als geeignete Massnahme den Entscheid anstelle der Eltern treffen resp. anderweitige Kinderschutzmassnahmen ergreifen.

#### **4. Die getrennt lebenden Eltern sind nicht beide Inhaber der elterlichen Sorge (elterliche Sorge bei einem Elternteil)**

##### **4.1. Allgemeines**

Die Rechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils richten sich nach Art. 275a ZGB. Danach sollen Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden (Abs. 1). Des Weiteren können sie bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrpersonen, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (Abs. 2).

Art. 275a ZGB bezweckt, den nicht sorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen und sein Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen des Kindes zu fördern, auch wenn er selbst weder Entscheidungen für das Kind treffen darf, noch ein konkretes Mitspracherecht hat. Von den Informations- und Auskunftsrechten ist das Teilnahmerecht an schulischen Anlässen zu unterscheiden. Auch Eltern, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie Schulbesuchstage, Aufführungen, Ausstellungen etc. Hingegen lässt sich aus Art. 275a ZGB kein Anspruch ableiten, auch an Elternabenden teilzunehmen. An diesen werden gewöhnlich Themen behandelt, welche vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsverantwortlichen und den Lehrpersonen betreffen. Wenn der sorgeberechtigte Elternteil berechtigte Einwände hat oder andere sachlich gerechtfertigte Gründe für eine Nichtteilnahme sprechen, kann dem nicht sorgeberechtigten Elternteil die Teilnahme an einem Elternabend untersagt werden.

##### **4.2. Das Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils**

Das Auskunftsrecht von nicht sorgeberechtigten Elternteilen wird in Art. 275a Abs. 2 ZGB geregelt. Danach haben Eltern ohne elterliche Sorge das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt zu werden. Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, in gleicher Weise wie der

sorgeberechtigte Elternteil Informationen und Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen, ohne dass der sorgerechtigte Elternteil zugegen ist. Als Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, geltend im Schulbereich Lehrpersonen und weitere betreuende Fachpersonen, Schulpsychologinnen und -psychologen sowie allfällige Therapeutinnen und Therapeuten. Auskünfte haben sich auf den von der Drittperson betreuten Bereich (schulischer und/oder pädagogisch-therapeutischer Bereich) zu beschränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind jedoch auszuklammern.

Wichtig: Das Auskunftsrecht darf nicht als Kontrollrecht missbraucht werden. Auch darf sich der nicht sorgerechtigte Elternteil nicht über das Auskunftsrecht in die Erziehung einmischen.

#### **4.3. Die Informationspflicht gegenüber dem nicht sorgerechtigten Elternteil**

Die Verpflichtung, den nicht sorgerechtigten Elternteil bei besonderen Ereignissen im Leben des Kindes zu benachrichtigen, trifft in der Regel den sorgerechtigten Elternteil oder, wenn das Kind unter Beistandschaft steht, den Beistand bzw. die Beiständin.

Die an der Betreuung des Kindes beteiligten Personen haben keine allgemeine Informationspflicht gegenüber dem nicht sorgerechtigten Elternteil. Es ist Sache des nicht sorgerechtigten Elternteils, sich die gewünschten Informationen – mittels Anfrage – zu beschaffen. Grundsätzlich geht man aber davon aus, dass ein einmaliges Begehren um Auskunft ausreicht, um durch die Lehrperson regelmässig orientiert zu werden. Dies führt wiederum zu einer Informationspflicht der betreuenden Drittpersonen nach Art. 275a Abs. 1 ZGB.

#### **4.4. Das Anhörungsrecht des nicht sorgerechtigten Elternteils**

Das Anhörungsrecht gibt dem nicht sorgerechtigten Elternteil die Möglichkeit, sich zu Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, zu äussern und seine Meinung anzubringen. Dieses Recht darf aber nicht als Mitentscheidungsrecht verstanden werden. Ausschlaggebend ist letztlich nur die Meinung des sorgerechtigten Elternteils. Es kann sich im Schulbereich beispielsweise um folgende Lebensvorgänge handeln:

- Einschulung
- Schulwahl
- Lehrstellenentscheid
- Sonderschulung

Nicht angehört werden muss der nicht sorgerechtigte Elternteil in Belangen, über welche das Kind selbständig entscheiden kann.

Ein unter Verletzung des Anhörungsrechts gefällter Entscheid des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Sorge bleibt trotzdem wirksam und rechtsgültig. Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil bleibt es jedoch unbenommen, eine Gefährdungsmeldung bei der KESB zu machen, wenn der Entscheid das Wohl des Kindes gefährdet.

#### **4.5. Einschränkungen der Informationspflicht, des Anhörungsrechts sowie des Auskunftsrechts**

Grundsätzlich sind Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, berechtigt und verpflichtet, dem Elternteil ohne elterliche Sorge auf dessen Verlangen die genannten Auskünfte zu erteilen, diesem auf dessen Anfrage Informationen herauszugeben oder ihn bei wichtigen Entscheidungen anzuhören. Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Einschränkungen aufgrund von Anordnungen des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren. In solchen Fällen kann ein Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Verfügung der KESB verlangt werden. Die an der Betreuung des Kindes beteiligten Personen müssen jedoch nicht von sich aus tätig werden und Nachforschungen betreiben, um sicher zu gehen, dass die Rechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils nicht eingeschränkt sind.

### **5. Verweigerung und Durchsetzung des Informations- und Auskunftsrechts**

Wenn sich die Eltern oder das Kind uneinig sind über Inhalt, Form oder Häufigkeit der Informationen, kann sich die Schule an die KESB wenden. Diese kann entweder im Einzelfall Entscheidungen treffen oder generelle Informationsregeln verfügen. Sie kann beispielsweise den verpflichteten Elternteil dazu anhalten, schriftliche Informationen, Zeugniskopien oder Fotografien etc. zu liefern oder einen Erziehungsbeistand mit der regelmässigen Informationsbeschaffung und -weiterleitung beauftragen, wenn keine andere mildere Massnahme zum Ziel führt.

Gefährdet die Ausübung des Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrechts das Kindeswohl, so kann dieses eingeschränkt, verweigert oder entzogen werden. Es liegt im Ermessen der KESB, zu prüfen, ob nicht eine verhältnismässige Massnahme (Auflagen, Bedingungen, Erziehungsbeistand) angeordnet werden kann.